

Gesundheitliche Bewertung von OSB Platten für den Einsatz im Bauwesen

bei besonderen Anforderungen an "wohngesunde Räume"

Schulen, Kitas, Sporthallen
Krankenhäuser, "allergikergerechte Hotels"
Wohnraum für Allergiker, Chemikaliensensitive
Familien mit erhöhten Ansprüchen an die Wohngesundheit

Inhalt

1	Vorwort	4
2	Erhöhte VOC Werte in der Raumluft durch OSB Platten	5
2.1	VOC und Geruchsbelastungen.....	5
2.1.1	Hexanal.....	5
2.1.2	Essigsäure	5
2.1.3	Furfural	5
2.2	Medien- und Forschungsberichte	6
2.2.1	ZDF Juli 2016	6
2.2.2	Aussagen in einem Forschungsbericht Schweiz (Liwoteststudie):	7
2.2.3	Bremer Umweltberatung.....	7
2.2.4	Realschule Weilheim, 2009	7
2.3	Blauer Engel- RAL UZ-076.....	8
2.4	Aussagen des Umweltbundesamtes zu OSB.....	9
2.5	Formaldehyd.....	9
2.5.1	Ergänzender Hinweis zu Formaldehyd bei OSB:	9
2.5.2	Schadstoffe in Schulen und Kitas durch Falschdeklaration:	9
2.5.3	Formaldehydgrenzwert beim Blauen Engel	9
3	EPDs – Ökologische Produktdeklarationen	10
3.1	EPDs für OSB Platten	10
4	Herstelleraussagen zu gesundheitlicher Unbedenklichkeit	11
4.1	Unbedenklichkeit ja- aber nicht bei jeder Konzentration!	11
5	Herstelleraussagen zu VOC- armen Produkten	12
6	Zusammenfassung unserer aktuellen Bedenken	12
6.1	Prüfumfang	12
6.2	Produktionsstandort.....	12
6.3	Probenahme	13
6.4	Marketing mit fehlenden Nachweisen.....	13
6.4.1	Nur EPDS:	13
6.4.2	Analytik der Prüfinstitute	13
6.4.3	OSB als Grundlage für Positivbewertung	13
7	Schadstoffgeprüfte Alternativen	14
8	Stellungnahme zum "OSB Gerichtsbeschluss" vom 10. Juli 2019.....	15
8.1	VOC Gerichtsbeschluss pro OSB Hersteller - "Falle für Architekten?"	15
8.2	Wie wirbt die Plattenindustrie derzeit	15
8.3	Interpretation der Gerichtsbeschlüsse	16

9	Weiterführende Links.....	18
9.1	Anforderungen an Prüfberichte von Holzwerkstoffen.....	18
9.2	Anforderungen an "Probenahme für Produktprüfungen"	18
9.3	Bauen für Allergiker	18
9.4	MCS Multiple Chemikaliensensitivität.....	18
9.5	Ausschreibungen für Schulen - Kitas, Krankenhäuser, Sporthallen	18
9.6	Rechtliche "Grundlagen" für Anspruch auf "Wohngesundheit"	18
9.7	Übersicht verschiedener Gütezeichen	18
9.8	Anforderungen an Produktinformationen	18
9.9	Anforderungen an "wohngesunde Gebäude"	18
10	Allgemeiner Hinweis	19

1 Vorwort

Angesichts zunehmender Allergien, Umwelterkrankungen (z.B. MCS) gewinnt eine möglichst emissionsreduzierte Innenraumluft zunehmend an Bedeutung.

Empfehlungen des Umweltbundesamtes bezüglich der Raumluftbewertung bei VOC Belastungen werden zunehmend bereits zu Vertragsbestandteilen bei öffentlichen Ausschreibungen, daneben gilt es für "wohngesunde Gebäude" auch zahlreiche weitere Schadstoffe (Formaldehyd, Weichmacher, Flammschutzmittel, Holzschutzmittel und Algizide, weitere toxische, aber teilweise auch "nur" allergenisierende oder "sensibilisierende" Stoffe wie Isothiazolinone, aber auch natürliche Stoffe wie Terpene und Essigsäure) und Raumbelastungen (Radon, elektromagnetische Belastungen, Schall) zu beachten, die möglicherweise später als "Reklamationsgrund" angeführt werden können.

Für den Planer, Bauausführenden, an den immer öfter bereits im Rahmen der Ausschreibungen solche Anforderungen zur Raumluftqualität bei Fertigstellung eines Gebäudes gestellt werden, ist es daher unerlässlich,

- **sich bereits bei der Produktauswahl mit den möglichen "Belastungen" aus den eingesetzten Produkten auseinanderzusetzen**
- **Anwendungsbereiche und eingesetzte Mengen (Raumbeladung) einzelner Stoffe, aber auch in Kombination entsprechend mit den Produkten abzustimmen.**

Entsprechend ist er aber auf glaubwürdige Emissionsnachweise der Lieferanten angewiesen:

- **teilweise unglaubwürdige Zertifikate (oft von industrieeigenen Verbänden verliehen),**
- **nicht umfassende Schadstoffprüfberichte (Prüfung nur auf einzelne Parameter)**
- **Glaubwürdigkeitsprobleme von Prüfberichten bereits bei der Auswahl der Probemuster (keine neutrale Probenahme, sondern "Entnahme und Einsendung der Prüfmuster durch den Hersteller selbst")**
- **vor allem aber unrichtige "Marketingaussagen" mancher Hersteller (lösungsmittelfrei, formaldehydfrei, schadstofffrei)**

können und dürfen nicht das "Auswahlkriterium" darstellen, da sie unter Umständen dem Planer, Verarbeiter massive "Haftungsprobleme" bei nachträglich festgestellten Schadstoff-Belastungen bescheren könnten.

Ausdrücklich fordern aber auch die Landesbauordnungen:

§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse:

*„Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere **chemische, physikalische oder biologische Einflüsse***

- **Gefahren oder**
- **unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.** *Allgemeine Anforderungen*

Unzumutbare Belästigungen müssen also gar nicht unbedingt gesundheitsschädlich sein, sondern es reichen beispielsweise intensive- auf Dauer unzumutbare "Gerüche".

Ausdrücklich ist hier auch nicht von den Produkten, sondern vom Gebäude die Rede. Der Bauunternehmer kann sich daher dann nicht an seinem Lieferanten (im Rahmen beispielsweise der Bauprodukteverordnung) schadlos halten, wenn sich die "Über"- Belastungen aus einer Kombination von mehreren verschiedenen Produkten ergeben. Auch seine Aussage, nur zugelassene Produkte eingesetzt zu haben, kann ihn in diesem Fall nicht von seiner Verantwortung für das Endprodukt "Gebäude" entbinden.

Siehe auch Bericht: "OSB Platten für gesundes Wohnen?"

2 Erhöhte VOC Werte in der Raumluft durch OSB Platten

OSB Platten führten in der Vergangenheit immer wieder zu erhöhten Raumluftbelastungen, vor allem in Form auch länger feststellbarer

2.1 VOC und Geruchsbelastungen.

Dabei handelt es sich vor allem um überhöhte

VOC Werte (Terpene, Aldehyde, Essig- und Ameisensäure)

(z.B. uns vorliegende Materialprüfergebnisse bei Reklamationsfällen mit TVOC Werten 4 Jahre nach Einbau von 1400 g/m³ - als Vergleich: Grenzwerte für natureplus Gütezeichen, eco – Institut Label 300 µg/m³, Eurofins Indoor Air Comfort Gold 100 µg/m³)

die sich vor allem auf Grund produktionsbedingt unter anderem **erhöhter Hexanalbelastungen** und Essigsäurekonzentrationen auch deutlich geruchlich wahrnehmen lassen.

Von den Herstellern sind umfassende Prüfberichte leider nicht erhältlich -

unverständlich ist für uns aber auch, dass sich immer wieder Prüfinstitute finden, die Zertifikate für Misch-Produkte (Kiefer, Fichte, Tanne u.a) ausstellen (z.B. eco-OSB...) deren „gleichbleibende Zusammensetzung“ nicht eindeutig der dafür verwendeten „Handelsproduktbezeichnung“ zuordenbar und damit durch den "Prüfbericht" garantiert ist.

Siehe auch Emissionen aus Holz und Holzwerkstoffen

und ARGUK Stellungnahme: Führen OSB-Platten zu erhöhten Raumluftbelastungen?

Als besonders geruchsintensiv bei OSB Platten meist wahrgenommen:

2.1.1 Hexanal

Raumluftwerte:

Orientierungswert Raumluft AGÖF für Hexanal: 55 µg/m³; RW 1: 100 µg/m³

Geruchschwelle: Durch den sehr intensiven Geruch ergibt sich ein Richtwert für geruchliche Innenraumbelastungen von maximal 50 µg/m³. Hexanal kann schon ab einer Konzentration von 2-3 µg/m³ wahrgenommen werden.

Produktprüfung Grenzwerte Aldehyde (Hexanal zählt zur Gruppe der Aldehyde)

Natureplus: Grenzwert Produktgruppe OSB 100 µg/m³

Eco-Institut Label: Produktgruppe Möbel Holz 100 µg/m³

Aus gesundheitlicher Sicht besonders relevant:

2.1.2 Essigsäure

In einem Reklamationsfall (2019) wurden in OSB Materialproben (2 Jahren nach Einbau) noch mehr als 2000 µg/m³ Essigsäure festgestellt – NIK Wert lt. AgBB 1200 µg/m³ zugleich aber auch besorgniserregende Furfural- Werte.

In einem weiteren Reklamationsfall (Düsseldorf) fanden sich 4 Jahre nach Einbau in der Materialprobe noch immer 1760 µg/m³ TVOC, davon 157 µg/m³ Carbyle, v.a. Essigsäure. Dabei wurde in beiden Fällen noch nach alter "Analytik" gearbeitet – und nicht nach der neuen VDI VDI Richtlinie 4301 Blatt 7 (mit wesentlich genauerer Erfassung).

2.1.3 Furfural

(von lateinisch furfur, „Kleie“, siehe Gewinnung), ein heterocyclischer Aldehyd, ist ein farbloses, flüchtiges, bei Licht- und Lufteinwirkung rötliches bis dunkelbraunes, giftiges Öl. Es riecht auffällig nach Bittermandel und ist in Wasser kaum, in Ölen und Fetten jedoch leicht löslich; Furfural hat eine höhere Dichte als Wasser. Furfural kommt natürlich als Bestandteil ätherischer Öle z. B. in Gewürznelken und verschiedenen anderen Pflanzen vor.

Bauprodukte:

In Bauprodukten finden wir Furfural immer wieder vor allem bei Korkprodukten und bei OSB Platten.

Furfural in OSB Platten

Auffällig ist vor allem bei OSB Platten neben der häufig mengenmäßig wesentlich überhöhten Belastung mit Essigsäure und Aldehyden auch in manchen Fällen – daraus ableitbar – (siehe Kapitel [Entstehung von Furfural in Holzwerkstoffen](#))

die erhöhte Emission von Furfural.

Uns liegt ein Beispiel eines Prüfberichtes aus einer Materialprobe vor mit bis zu **70 µg/m³- dies 2 Jahre nach Einbau der Platten.** – dieser Stoff hat seit 2018 einen **NIK Wert von 10 µg/m³** (Übernahme des EU LCI Wertes)

und verursacht somit neben der Essigsäure auch eine siebenfache Überschreitung der bei AgBB festgelegten Obergrenze des R-Wertes von R<1,0.

Für uns stellt sich die Frage, in wieviel anderen Gebäuden diese Platte mit diesem, vermutlich krebserzeugenden Stoff bereits verbaut worden sind – der Hersteller versucht eine "Verzögerung" der Reklamation mit Berufung auf mögliche "Sekundärkontamination durch andere Werkstoffe im Gebäude" mit [Furfural](#) und Essigsäure.

Während Essigsäure vor allem eine "ätzende Wirkung" aufweist (bewirkt Auffälligkeiten der Haut, Reizung der Augen und Schleimhäute) steht Furfural vor allem auch im Verdacht, krebserzeugend zu sein!

Gefahrenhinweise - H-Sätze:

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H301: Giftig bei Verschlucken.

H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H330: Lebensgefahr bei Einatmen.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H335: Kann die Atemwege reizen.

H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen. ([Gestis Stoffdatenbank](#))

Diese Einstufung findet sich auch im Chemielexikon:

Gefahren für Mensch und Umwelt:

- ist **giftig** beim Einatmen und Verschlucken. Hautresorption ist möglich.
- Furfural ist beim Menschen möglicherweise krebserzeugend.
- Furfural reizt die Augen und Haut und wirkt stark tränenreizend. Kann zu Lungenödem und Nervenschäden wie Krämpfen, Zittern und Lähmungen führen.

<https://www.chemie.de/lexikon/Furfural.html>

2.2 Medien- und Forschungsberichte

2.2.1 ZDF Juli 2016

ZDF Länderspiegel berichtet über Schadstoffe in KITA

Wallerfangen – "ökologische" Kita seit Jahren wegen Schadstoffbelastung gesperrt, Sanierung des "Neubaus" soll mindestens 550 000 Euro kosten!

Verursacher: OSB Platten führen zu [TVOC](#) Raumluftwerten von rund 13 000 µg/m³ (Empfehlung des Umweltbundesamtes: 300 µg/m³)

ZDF [TV Bericht 09.07.2016](#)

[Pressebericht November 2012](#)

[Pressebericht 11.01.2017 Sanierung oder Abriss?](#)

[Pressebericht 18.01.2017 "Skandal-Kita wird abgerissen"](#)

*"Die 1,5 Mio. Euro teure Einrichtung (33 Plätze) war im September 2014 nach nur 3-wöchigem Betrieb geschlossen worden. Wegen giftiger Dämpfe wie Formaldehyd. Für 600 000 Euro sollte das Haus saniert werden. **Geht nicht! Denn auch nach der Entkernung gibt's noch immer zu hoch konzentrierte bedenkliche Ausdünstungen. Trotzdem bleibt das Gebäude erst mal stehen. Zur Beweis- -Sicherung, denn die Gemeinde hat den Architekten verklagt.**"*

Unsere mehrfache Bitte Eine Zusendung der Prüfberichte(!) wurde uns vom Bürgermeister bis heute (24. März 2020) trotz mehrfacher Bitten [verweigert](#).

2.2.2 Aussagen in einem Forschungsbericht Schweiz (Liwotevstudie):

SCHADSTOFFQUELLEN

«Anhand von Materialabklärungen (S. 104 f) konnten eine Reihe von Schadstoffquellen eruiert werden. Es sind dies lösemittelhaltige Parkettöle, eine Alkydharzfarbe, Kleber, Silikonharzfarben **sowie Holzwerkstoffe (OSB-Platten)**. Es wurden konkrete Materialempfehlungen gemacht. Die anhand von Deklarationen zusätzlich geprüften, eingesetzten Baumaterialien und Produkte waren mehrheitlich in Ordnung. **Auffallend war die schlechte Datenlage bei den Holzwerkstoffen: Hier ist nur die Angabe der Formaldehyd-Emissionsklasse (E1) vorhanden. Die konkreten Emissionswerte der Produkte hingegen fehlen, so dass Produkte von höherer Qualität nicht erkennbar sind.** » [Quelle](#)

2.2.3 Bremer Umweltberatung

«OSB- und Spanplatten sind am stärksten mit Schadstoffen belastet und daher für sensible Menschen weniger empfehlenswert». ([Bremer Umweltberatung](#))

2.2.4 Realschule Weilheim, 2009

"Gereizte Schleimhäute und brennende Augen"

In einem uns vorliegenden Pressebericht vom 20.02.2009 berichtete der „Teckbote“:

„Die OSB-Platten wurden auf einer der modernsten Anlagen in Europa hergestellt“, und „die **Platten hätten mehrere Zertifikate erhalten**, das Maximum an Ausdünstung werde 15 bis 20 Tage nach der Pressung erreicht und habe sich schon nach 60 Tagen mehr als halbiert.“

„Vom Stoßlüften nicht nur in den Pausen, sondern auch während des Unterrichts berichtete ein Klassenlehrer, sonst trete nach 30 Minuten Kopfweh auf. „Wir arbeiten ständig bei geöffnetem Fenster“, klagte eine Kollegin. „Sie habe ganz rote Augen“, habe eine Mutter zu ihr gesagt, nachdem sie längere Zeit im Klassenzimmer gewesen sei. „Wenn ein Drittel der Schüler Probleme hat, lassen sich diese mit Grenzwerten nicht wégdiskutieren“, meinte eine Mutter. „So schnell es geht“ müsse etwas geschehen, forderte eine weitere ZuhörerIn.“

Als eines der ersten "öffentlichen" Umweltzeichen weltweit hat der "Blaue Engel" zweifellos wesentlich zu mehr "Umweltbewusstsein" der Hersteller beigetragen.

Leider bietet er bis heute - trotz extrem engagierter Mitarbeiter des Umweltbundesamtes, die sich um mehr Transparenz bemühen - in vielen Bereichen nach wie vor keine ausreichenden Aussagen für eine umfassende "gesundheitliche Bewertung".

Zu stark werden offensichtlich Herstellerinteressen auch von der Jury des Blauen Engel bei der Kriterien-Erstellung berücksichtigt und Verbraucherwünsche nach mehr Information, Deklarationspflicht zu Inhaltsstoffen und vor allem Emissionen (entscheidend für Allergiker, Chemikalien- Sensitive, denen es nicht um die Einhaltung diverser "Grenzwerte" geht, sondern um die grundsätzliche Kenntnis der Emissionen, die von Produkten ausgehen) vollständig ignoriert.

So reichen in vielen Bereichen Herstellererklärungen(!!!), werden allergenisierende Stoffe wie Isothiazolinone, Schadstoffe wie Pyrethroide bis zu einem gewissen Grad toleriert (selbst wenn es bereits "bessere Produkte auf dem Markt gibt - beispielsweise Dispersionsfarben auch ohne Konservierungsstoffen wie Isothiazolinone!), und werden die Zeichenträger nicht verpflichtet, **glaubwürdige** Emissionsprüfberichte (glaubwürdig auch bereits im Hinblick auf eine "kontrollierte Probenahme" von Produkten aus der laufenden Produktion, nicht vom Hersteller ausgewählte, möglicherweise schon lange "ausemittierte" Produkte) auch transparent dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen.

Dabei handelt es sich ohnedies nicht um "Firmengeheimnisse" - jeder Mitbewerber, Verbraucher kann - bei entsprechender finanziellem Aufwand - auch selbst solche Emissionsprüfungen beauftragen. "Vorbildhafte" Firmen, **die nichts zu verbergen haben**, stellen ihre umfassenden Prüfergebnisse sogar auf Ihre Homepage! [Beispiel](#)) ([Quelle](#))

Auch mehrere OSB Plattenhersteller warben in der Vergangenheit mit dem Umweltzeichen Blauer Engel und versuchten damit die gesundheitliche Unbedenklichkeit ihrer Produkte darzustellen, da dies Umweltzeichen bis vor wenigen Jahren überhaupt keine Anforderungen an VOC Emissionen gestellt hatte.

2.3 Blauer Engel- RAL UZ-076

In der als Grundlage für die möglicherweise noch immer in älteren Prospekten mit Blauem Engel beworbenen **OSB Platten** (nach der bis Anfang 2016 noch gültigen "Ausgabe 2011") Richtlinie RAL UZ-076 fanden wir **keinerlei Anforderungen** zu den sowohl für Allergiker als auch für Planer von „emissionsarmen Gebäuden“ sehr wesentliche VOC Werten – sondern lediglich zu

Formaldehyd

MDI (Isocyanate aus Klebern)

Holzschutzmittel, Brandschutzmittel... (dabei keine Aussagen zur Art der Überprüfung diesbezüglicher Hersteller-„Aussagen“)

Anders als die alte UZ-076 stellt die RAL UZ 38 „Emissionsarme Möbel aus Holz und Holzwerkstoffen“ nunmehr auch direkt VOC- Anforderungen an die Endprodukte:

Tabelle 2: Anforderungen an die Emissionswerte

Verbindung oder Substanz	3. Tag	Endwert (28. Tag)
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C ₆ – C ₁₆ (TVOC)	≤ 3,0 mg/m ³	≤ 0,4 mg/m ³
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich > C ₁₆ – C ₂₂ (TSVOC)	-	≤ 0,1 mg/m ³
krebserzeugende Stoffe ⁹	≤ 10 µg/m ³ Summe	≤ 1 µg/m ³ je Einzelwert
Summe aller VOC ohne NIK ¹⁰	-	≤ 0,1 mg/m ³
R-Wert ¹¹	-	≤ 1
Formaldehyd ¹²	-	≤ 0,05 ppm

Zumindest die Anforderungen bzgl. Grenzwerten für VOCs ist auch in der neuen (auch für OSB gültigen) UZ-76 ab 2016 eingefügt worden – allerdings mit viel großzügigeren Grenzwerten (800 µg/m³ TVOC nach 28 Tagen, **80 µg/m³ Formaldehyd**)

– noch gibt es erst zwei OSB Platten, die danach zertifiziert worden ist, **Emissionsprüfberichte dazu sind nicht erhältlich! In einem Fall besitzen wir aber einen Prüfbericht mit wesentlich von den Prüfkriterien abweichenden Ergebnissen. (Essigsäure, Furfural)**

Tabelle 1: Anforderungen an die Emissionswerte

Parameter oder Substanz	3. Tag	Endwert (28. Tag)
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C ₆ – C ₁₅ (TVOC ¹⁷)	≤ 3 mg/m ³	≤ 0,8 mg/m ³ Holzwerkstoffplatten ≤ 0,3 mg/m ³ weitere Platten
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich > C ₁₆ – C ₂₂ (TSVOC)	-	≤ 0,1 mg/m ³
krebserzeugende Stoffe ¹⁸	≤ 10 µg/m ³ Summe	≤ 1 µg/m ³ je Einzelwert
Summe aller VOC ohne NIK ¹⁹	-	≤ 0,1 mg/m ³
R-Wert ²⁰	-	≤ 1
Formaldehyd ^{21/22} (ergänzend zur Berücksichtigung bei R-Wert)	-	≤ 80 µg/m ³

Zudem finden wir in den Kriterien nach wie vor keinen Hinweis auf die aktualisierte neue Norm zur Ermittlung der **Essig- und Ameisensäurewerte** (neue Norm für Carbonsäuren). VDI DIN 4301, Blatt 7). Dies würde wesentlich höhere TVOC Werte ergeben.

Die Bezeichnung „**Emissionsarme Holzwerkstoffplatten**“ ohne Aussage zu den wesentlichen VOC Emissionen beispielsweise bei OSB erschien bisher daher kaum nachvollziehbar, zumal das für die „Vergabestelle“ de facto zuständige Umweltbundesamt **auf der eigenen Homepage auf die gesundheitlichen Risiken von OSB Platten verweist:**

2.4 Aussagen des Umweltbundesamtes zu OSB

Zitat:

„Fazit: Die Untersuchungen zeigen, dass bei einer gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten nach dem AgBB-Schema **viele OSB-Platten wegen zu hoher VOC-Emissionen** durchfallen, insbesondere wegen zu hoher Emissionen ungesättigter Aldehyde. Die Holzwerkstoffindustrie ist gefordert, hier tätig zu werden.“

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/publikationen/bestimmung_der_voc-emissionen_aus_grobspanplatten.pdf

2.5 Formaldehyd

2.5.1 Ergänzender Hinweis zu Formaldehyd bei OSB:

Zwar werden die meisten OSB Platten in Deutschland zwischenzeitlich nicht mehr mit "formaldehydhaltigen" Klebern produziert – dennoch tauchen am Markt auch Platten ausländischer Produktionsstätten- auch ohne entsprechende Information der Bauherren auf.

2.5.2 Schadstoffe in Schulen und Kitas durch Falschdeklaration:

"Eine böse Überraschung erlebte auch die Stadt München in einer Schule in Obermenzing:

In den Räumen wurden Holzwerkstoffplatten verbaut, die als „formaldehydfrei“ deklariert worden waren. Nachweislich ist das Material aber belastet." [Pressebericht](#)

2.5.3 Formaldehydgrenzwert beim Blauen Engel

Auch der beim „Blauen Engel“ genannte neue "erhöhte" Höchstwert für **Formaldehyd von 80 µg/m³** (in der RAL UZ-76 bis 2016 waren es noch "nur: 60 µg/m³) erscheint angesichts von [Formaldehydwerten anderer Gütezeichen](#) und auch beispielsweise der französischen VOC Verordnung, Kennzeichnung A+ (10 µg/m³) für eine Bewerbung als „emissionsarm“ zumindest außerordentlich „großzügig“ – dies vor allem angesichts der EU Neueinstufung von Formaldehyd

als „krebserzeugend und mutagen 2“

Anforderungen Formaldehydwerte (z.B. OSB Platten):

RAL-UZ 76 Ausgabe 2011 "Emissionsarme Holzwerkstoffplatten" (ohne Anforderungen an VOC Emissionswerten!)

- 3.1 Die Holzwerkstoffplatten mit formaldehydhaltigen Bindemitteln dürfen eine Ausgleichskonzentration von 0,05 ppm Formaldehyd im Prüfraum nicht überschreiten. Die Prüfung ist nach dem „Prüfverfahren für Holzwerkstoffe“² durchzuführen.

0,05 ppm = 60 µg/m³

RAL-ZU 76 Ausgabe Februar 2016 (Anforderung neu TVOC am 28.Tag: 800 µg/m³)

Formaldehyd ²¹²² (ergänzend zur Berücksichtigung bei R-Wert)	-	≤ 80 µg/m ³
---	---	------------------------

Quelle: RAL-UZ 76 [bis 2016](#) [ab 2016](#)

Zu beachten dabei – wurde Formaldehyd noch nach EN 717-1 ermittelt oder nach DIN EN 16516!

(In der [RAL UZ 38](#) für Möbel wird sogar ein Wert von 0.1 ppm = 120 µg/m³ (!) toleriert:

"Für die Herstellung der Produkte gemäß Abschnitt 2 können Holzwerkstoffe mit dem Umweltzeichen RAL-UZ 76 eingesetzt werden. Sofern die eingesetzten Holzwerkstoffe nicht mit dem Umweltzeichen nach RAL-UZ 76 ausgezeichnet sind, dürfen sie im Rohzustand, d.h. vor einer Bearbeitung oder Beschichtung, eine Ausgleichskonzentration für Formaldehyd von 0,1 ppm im Prüfraum nicht überschreiten.")

3 EPDs – Ökologische Produktdeklarationen

Die meisten OSB Plattenhersteller schmücken sich mit umfangreichen EPDs und vermitteln damit den Eindruck einer "Zertifizierung".

Tatsächlich sind allerdings EPDs nur Deklarationen, bei denen Daten der Hersteller zusammengefasst und in einheitlicher Form präsentiert werden.

Der Schwerpunkt sollte dabei der Nachweis von "Nachhaltigkeit" sein – (diskussionswürdig bei den zahlreichen Dämmstoffen beispielsweise auf PU und Polystyrol Basis)

Emissionsfragen und damit "gesundheitsrelevante" Aussagen sind bei den meisten Produktgruppen freiwillig und ohne Forderung nach wirklich umfassenden, glaubwürdigen Prüfberichten.

3.1 EPDs für OSB Platten

Besonders interessant erscheinen uns aber die Aussagen mancher Hersteller in den EPDS = ökologische Produktdeklarationen:

Hier wurde beispielsweise jahrelang von der Firma Egger bis 2017 mit der Behauptung argumentiert, „**es gäbe noch kein anerkanntes Prüf- und Bewertungsverfahren**“ und damit jede Information zu VOCs verweigert, ebenso wie auch bei den übrigen OSB Plattenherstellern dazu keine wirklich glaubwürdige Aussagen (unter anderem mit Nachweis einer neutralen Probenahme!) gemacht werden. (Probenahme für Prüfberichte allgemein)

Beispiel:



Keine Aussage zu VOC Messwerten- dafür der Hinweis in der EPD

7.5 VOC-Emissionen: **Der VOC Nachweis ist bei verkürzter Gültigkeit der EPD (1 Jahr) optional.**

<https://epd-online.com/Epd/PdfDownload/10006?stat=true>

Diese EPD weist aber eine Gültigkeit vom 15.06.2015 bis 14.06.2020 (5 Jahre) auf.

Stellungnahme der ausstellenden Stelle IBU (Mail Februar 2020):

Da die EPD schon vor einigen Jahren veröffentlicht wurde können wir hier nur schwer beurteilen, wieso diese EPD länger gültig ist als durch die Nachweise vorgegeben.

Normalerweise haben Sie recht und EPDs mit unzureichenden Nachweisen sind nur ein Jahr gültig.

So schrieb aber auch EGGER zur OSB bis 2016:

https://www.egger.com/downloads/bildarchiv/237000/1_237109_ZF_EPd_EGGER-OSB_DE.pdf

Punkt 7.4

7.4 VOC Emissionen

Der VOC-Nachweis steht noch aus, da kein anerkanntes Prüf- und Bewertungsverfahren existiert.

derselbe Hersteller bot aber seit vielen Jahren zuvor bereits für problemärmere Holz- Produkte durchaus VOC Werte (gemessen nach AgBB Methodik) an.

Es stellt sich die Frage, warum das ausstellende Institut solche Aussagen kommuniziert und mit den genannten Laufzeiten der EPD honoriert.

Immerhin scheint der Blaue Engel aber für zahlreiche Holzprodukte in der RAL ZU 38, neu auch der UZ 76 ebenso wie das Institut für Bautechnik bzw. AgBB

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/355/dokumente/agbb-bewertungsschema_2015_2.pdf

und wie zahlreiche weitere "Gütezeichen" (eco-Institut Label, natureplus u.a.) doch durchaus ein „**anerkanntes**“ **Prüf- und Bewertungsverfahren** gefunden zu haben.

4 Herstelleraussagen zu gesundheitlicher Unbedenklichkeit

Wir stimmen grundsätzlich der Tatsache zu, dass "natürliche Holzemissionen" im "üblichen Ausmass" keineswegs gesundheitsgefährdend sind. Wir treten daher auch seit langem dafür ein, für Terpene bei Holzwerkstoffen höhere Grenzwerte - toxikologisch begründet - einzuführen.

Dies bedeutet aber nicht einen grundsätzlichen Verzicht auf die Bewertung von Holzemissionen - bei OSB Platten besonders der auffälligen, produktionsbedingten erhöhten Werte, unter anderem dabei auch hoher, geruchsintensiver Hexanalwerte aber auch Essigsäurekonzentrationen **und diese völlig zu ignorieren,**

und damit den Planer und den Holzhausbauer des Risikos auszusetzen, für begründete Reklamationen seitens der Kunden in der Folge zu haften.

4.1 Unbedenklichkeit ja- aber nicht bei jeder Konzentration!

Auch das wiederholt zitierte Gutachten zur Unbedenklichkeit von OSB

(Mersch Sundermann, Marutzky,2011)

spricht nicht von völliger Unbedenklichkeit, sondern nur von **"keinen gesundheitlichen Risiken bei den typischen Raumlufkonzentrationen"**.

Aussagen in der zitierten Studie aus Bauen und Leben mit Holz:

„Mehrere unabhängige Untersuchungen haben gezeigt, dass für die die Gruppe der Monoterpene, d.h. im Wesentlichen α -Pinen und 3-Caren, **die typischen Raumlufkonzentrationen** im Bereich von **ca. 0,01- 0,1 mg/m³ (=10 bis 100 μ g/m³)** liegen. Der RW 1 von 0,2 mg/m³ (200 μ g/m³) wird unter normalen Wohnbedingungen nur selten erreicht bzw. überschritten.

Folgerung:

Gemessen an den **in Realräumen auftretenden holzwerkstoffspezifischen VOC** sind auf der Basis der jetzt durchgeführten Untersuchungen **gesundheitliche Risiken für die Bewohner nicht zu erkennen, zumal bei sachgerechter Verbauung die Konzentrationen spezifischer VOC deutlich niedriger sind als in der Studie und zumeist rasch abklingen** (Mersch Sundermann, Marutzky,2011) Quelle: [Seite 27](#)

Wir kennen aber Fälle mit mehreren Tausend μ g/m³ VOC Belastung durch OSB!

[Beispiel KITA Wallerfangen](#)

Erwähnt sind in der Studie vor allem die Terpene – beschränkt die Essigsäure,

nicht aber produktionsbedingt auftretenden störenden "Belästigungen" durch OSB typische Aldehyde, vor allem hier Hexanal- Gerüche.

5 Herstelleraussagen zu VOC- armen Produkten

Aussagen von Herstellern, zwischenzeitlich auch VOC arme Kiefer/ Fichten-, Fichten- oder Laubholz - OSB herzustellen, konnten uns leider

- a) bis heute nicht durch glaubwürdige Prüfberichte mit nachvollziehbarer Probenahme (glaubwürdig unter anderem: Auswahl des Musters nicht durch den Hersteller, sondern das Prüfinstitut!) bestätigt werden
- b) auf der Homepage des Herstellers finden sich zwar Fichten-Kiefer OSB Platten, aber ohne Angabe des "Mischungsverhältnisses.

Die Aussage beispielsweise

„OSB SUPERFINISH ECO wird aus hochwertigen Nadelhölzern aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern hergestellt. Die vorrangig eingesetzte Holzart ist Fichte. Zum Teil kommt auch Kiefer zum Einsatz.“
https://www.frischeis.at/action/adaptive_shop/pdf?product=46431

bedeutet aber, dass entsprechend **der nicht definierten Mischung** Emissionszeugnisse defacto wertlos wären, da sie von Charge zu Charge wesentlich(!) unterschiedliche Terpen/ Hexanalwerte aufweisen würden – ein vorgelegtes Messergebnis somit nicht einem definierten Produkt ernsthaft zuordenbar ist.¹

Da wesentlich **erhöhte** Terpen- und Hexanalwerte vor allem für Chemikaliensensitive und Allergiker durchaus ein ernstzunehmendes Verträglichkeitsproblem darstellen können(!),

bei zahlreichen Gebäudezertifikaten und Pässen (DGNB, ÖGNB, TOX Proof) aber auch sehr schnell bewirken, dass deren TVOC Grenzwerte nicht einhaltbar sind,

wäre für EGGBI eine Freigabe auch sogenannter Fichten OSB Platten erst dann möglich,

- wenn verbindlich gewährleistet wird, dass es sich wirklich nur um reine Fichten OSB mit einer eindeutigen Handelsbezeichnung handelt,
- umfassende Emissionsprüfzeugnisse **mit glaubwürdiger Probenahme** dazu vorliegen.

6 Zusammenfassung unserer aktuellen Bedenken

Es gibt nur von sehr wenigen Herstellern überhaupt sogenannte Emissionsprüfzeugnisse: Diese sind für unsere gesundheitlichen Bewertungen aber nicht relevant:

6.1 Prüfumfang

In den meisten Fällen betreffen sie nur Formaldehyd; dazu in einigen Fällen inzwischen längst nicht mehr relevante Untersuchungen auf PCP, Lindan (seit Jahrzehnten verboten)

6.2 Produktionsstandort

Prüfberichte sind teilweise nicht der jeweiligen Produktionsstätte des Herstellers zuordenbar

¹ Grundsätzlich unterscheiden sich bei Naturprodukten (z.B. auch innerhalb einer Holzart) die natürlichen Emissionen oft sehr wesentlich, diese Unterschiede sind aber gering im Vergleich zu den grundsätzlichen Emissionsunterschieden zwischen Fichte und Kiefer

6.3 Probenahme

Vor allem aber gibt es von den sehr wenigen, zwischenzeitlich auch zeitlich längst überholten VOC Prüfzeugnissen keine Aussagen zu einer „externen, kontrollierten“ Probeentnahme – (wie bei wichtigen Gütezeichen Selbstverständlichkeit: eco Zertifikat, natureplus Link: [Beispiel](#)).

Es ist bei diesen wenigen Zeugnissen daher nicht feststellbar, wie alt die vom Hersteller selbst ausgewählten und eingesandten Muster tatsächlich waren. (Andererseits besitzen wir Messergebnisse von 4 Jahre bereits eingebauten Platten mit über 1400 µg/m³ TVOC, siehe aber auch [TV Meldung 9.7.2016](#) zu KITA Belastungen noch nach zwei Jahren...)

6.4 Marketing mit fehlenden Nachweisen

6.4.1 Nur EPDS:

Interessant in dem Zusammenhang allerdings auch, dass diverse Hersteller bei unseren Anfragen bezüglich Emissionsverhalten mit ihren - für uns aussagearmen EPDS werben – darin aber mit definitiven unrichtigen Aussagen (keine anerkannten Prüfmethode bekannt) glaubwürdige(!) VOC Werte „verweigern“ – siehe dazu auch unsere Zusammenfassung "ökologische Produktdeklarationen" <http://www.eggbi.eu/beratung/produktinformationen-quetezeichen/#c185>

6.4.2 Analytik der Prüfinstitute

Zu berücksichtigen ist bei künftiger Bewertung von Emissionsprüfungen auch, ob beispielsweise "Essigsäure" mit der derzeitigen normgemäßen Analytik ausreichend identifiziert werden kann. (Siehe [dazu Aussagen ARGUK](#))

6.4.3 OSB als Grundlage für Positivbewertung

Beispiel: Institut für Baubiologie Rosenheim bei einer Begründung für eine Wandaufbau - [Auszeichnung](#)

«Die Scheibenwirkung des Wandaufbaus wird erzielt durch Vollholzstiele aus KVH-Material und einseitig angeordneter aussteifender Beplankung aus OSB-Holzwerkstoffplatten nach EN 300»

Das Unternehmen legt großen Wert auf die konsequente Berücksichtigung baubiologischer Prämissen bei der konstruktiven Umsetzung ihrer Gebäude.

Wie können "baubiologische Prämissen" beachtet werden, wenn es keine **glaubwürdigen** Prüfberichte zu den verwendeten Produkten gibt?

siehe dazu aber auch: "[baubiologische Bewertungen](#)" und „[un glaubwürdige Messwerte](#)“.

7 Schadstoffgeprüfte Alternativen

Aktueller Hinweis Oktober 2018:

Gilt auch für die nachstehend angeführten Empfehlungen!

Angesichts der aktuellen Diskussionen zu neuen Richtlinien bezüglich exakterer Prüfungen für Holzwerkstoffe bezüglich Essigsäure, Ameisensäure [VDI Richtlinie 4301 Blatt 7 \(Ausgabe 10/2018\)](#) mit wesentlich abweichenden Messergebnissen und neuer Bewertung der Formaldehydemissionen [DIN EN 16516 \(1/2018\)](#) sollten Sie alle für Sie in Frage kommenden Lieferanten um "aktuelle" Prüfberichte bitten, die wir gerne für Sie "aus gesundheitlicher Sicht" bewerten. Sollten Ihnen diese verweigert werden, ist größte Vorsicht geboten. (Siehe auch aktuelles [Beispiel](#))
Siehe dazu Kapitel 1 bis 3 von **"Neue Richtlinien, Normen und Bewertungsweisen"**

EGGBI empfiehlt bis zur Klärung unserer gestellten "offenen" Emissionsfragen sensitiven Bauherren grundsätzlich den Verzicht auf OSB.

(siehe auch: <http://www.eggbi.eu/forschung-und-lehre/zudiesemthema/emissionen-aus-holz-und-holzwerkstoffen/>)

Wir raten an Stelle von OSB zum Einsatz alternativer – jeweils für die in den Merkblättern angeführte Anwendung (sofern erforderlich auch bauaufsichtlich) zugelassener Emissionsgeprüfter Plattenbaustoffe.

Technische Fragen sind grundsätzlich mit dem Hersteller zu klären!

- **Bei Allergikern, Chemikaliensensitiven sind vor allem die "natürlichen" Terpen- und Essigsäurewerte auch bei den hier angeführten Holz- Produkten grundsätzlich unbedingt immer individuell zu berücksichtigen!**
- **Wir raten in diesen Fällen zu Rückfragen bei uns und/oder zumindest zu einen entsprechenden individuellen "Verträglichkeitstest".**
http://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/EGGBI_Produktmuster_MCS.pdf

Pfleiderer, Living Board (Emissionsprüfung EPH)

<https://www.pfleiderer.com/dach-de/produkte/rohplatten/detail/livingboard-p5#start>

Haas Fichte 3 Schichtplatte Climaprotect (Emissionsprüfung LGA)

http://redaktion.haasgroup.de/download/C4b953fccX13a9c80e58cX78c3/Kurzinfo_Climaprotect_small.pdf

Funder Plan, aussteifende innenseitige Bepunktung im Holzriegelbau (natureplusgeprüft)

<https://www.fundermax.at/interior/biofaser/detail/funderplan.html>

alternativ die ebenso schadstoffgeprüfte

Fermacell Greenline Gipsfaserplatte (eco-Institut Label)

[Technisches Merkblatt](#)

ebenso wie

Fermacell Vapor <https://www.fermacell.de/de/produkte/gipsfaser-produkte/gipsfaser-platte-vapor>

Ebenfalls eine bauaufsichtliche Zulassung besitzt zwischenzeitlich ein neues, innovatives Produkt aus Weisstanne (besonders arm auch an natürlichen Emissionen) – vollkommen ohne chemische Zusätze und/oder Verklebung nur mit patentierter mechanischer Verfestigung:

Junker GFM Diagonalplatte

http://www.massivholz-junker.de/files/gfm_technisches_datenblatt_16.2.pdf

Widersprochen haben wir bereits publizierten Aussagen von Herstellern zu Zertifizierungen von alternativen Platten durch EGGBI!

- EGGBI führt grundsätzlich keine Zertifizierungen durch
- Auch Produktempfehlungen (wie auf dieser Seite) erfolgen stets nur **individuell** vorbehaltlich einer erfolgreichen **persönlichen Verträglichkeitsprüfung**

Gerne bewerten und empfehlen wir auch weitere Bauplatten bei Vorlage glaubwürdiger Prüfberichte.

[Allgemeine Anforderungen an Produktinformationen](#)

8 Stellungnahme zum "OSB Gerichtsbeschluss" vom 10. Juli 2019

8.1 VOC Gerichtsbeschluss pro OSB Hersteller - "Falle für Architekten?"

Ein angeblich "unanfechtbarer" Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hat Teile der technischen Baubestimmungen für "voraussichtlich nicht rechtens" erklärt. [Pressebericht 26.07.2019](#) (und auch Holz-Zentralblatt vom 26.07.2019)

Es geht um Anforderungen bezüglich VOC Emissionen von Holzwerkstoffen, die für OSB Platten offenbar (nunmehr auch offiziell eingestanden) ein massives Problem darstellen:

Zitat: **"Die Antragstellerinnen fürchten um die Verkehrsfähigkeit ihrer OSB-Platten, da sie die vorgegebenen Werte jedenfalls nicht vollständig einhalten könnten, was unter Inkaufnahme nicht unerheblicher Umsatzeinbußen eine aufwändige Umstellung ihrer Produktion und Lagerung bedingen würde."**

Priorität Kosten versus Verträglichkeit?

Der Beschluss, der offenbar von 2 namhaften OSB Plattenherstellern (lt. Holz- Zentralblatt: Kronospan, Swiss Krono) angestrebt und durchgesetzt wurde, wird seitens der OSB Plattenhersteller als großer Erfolg gefeiert!

Wir sehen dabei als Verlierer die Architekten und Bauunternehmer!

Ohne verbindlichen Informationen zum Emissionsverhalten dieser Produkte werden diese damit doch weiterhin allein dem Risiko ausgesetzt,

mangels entsprechender Informationspflichten zu den genannten Holzwerkstoffen nicht abschätzen zu können, ob und wieviel „Masse“ eines solchen Produktes eingebracht werden kann/ darf,

um nicht im Falle „**unzumutbarer Belästigungen**“ (auch übermäßiger Geruch!), oder gesundheitsschädlicher VOC Konzentrationen“ im fertigen Gebäude (wie bisher) **voll zur Verantwortung gezogen zu werden**.

Beispiel der Einforderung der Architektenhaftung

Bereits bei der Klageerhebung im Dezember 2018 erklärten die Hersteller:

Sollte Deutschland, entgegen bestehender Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urt. V. 14.10.2014), eigene Regelungen beim Umgang mit Bauprodukten schaffen, wird das den Holzbau in Deutschland laut Swiss Krono verkomplizieren und verteuern. Diese Konsequenzen betreffen die gesamte deutsche Bauwirtschaft (?), insbesondere diejenigen, die sich für Projekte mit Holzwerkstoffe einsetzt und damit einen umweltfreundlichen und klimaneutralen Ansatz vertreten.

[Pressebericht 2018](#)

Wirklich betroffen sind vermutlich aber nur die OSB Hersteller, da keineswegs die gesamte Holzindustrie, geschweige denn die gesamte deutsche Bauwirtschaft(!), sondern vor allem sie mit erhöhten Kosten zur (laut eigenen Aussagen möglichen) Senkung ihrer VOC Emissionen konfrontiert wären.

8.2 Wie wirbt die Plattenindustrie derzeit

Zitate aus "More für wood"

Kann man zukünftig überhaupt noch mit OSB bauen?

Die Verwendung von EGGGER OSB Platten im Bauwesen ist auch in Zukunft sicher möglich. Platten der Hersteller, die die laut MVV TB bzw. der jeweiligen Landesbauordnung notwendigen Nachweise erbracht haben, können ohne Einschränkungen verwendet werden.

Welches Verfahren kommt bei der VOC-Prüfung zum Einsatz?

Gemäß MVV TB, Anhang 8 (ABG) werden die im AgBB-Schema 2015 und EN 16516 beschriebenen Prüfverfahren angewendet.

Transparenz ist uns wichtig. ([Textquelle](#))

Unsere Stellungnahme dazu:

Bedauerlicherweise konnten wir von keinem einzigen OSB Plattenhersteller bis heute wirklich "transparent" umfassende Emissionsprüfberichte erhalten – mit Angabe der Einzelemissionen (unter anderem aufgegliedert Terpene, aber auch Essigsäure, Furfural und andere Aldehyde) und dies belegt durch Prüfungen mit auch glaubwürdiger Probenahme!

Interessant auch, dass hier das AgBB Prüfverfahren als Grundlage für "Verwendung ohne Einschränkung" zitiert wird, ein Verfahren, welches vom selben Hersteller 2014 noch in einer OSB EPD offensichtlich als "nicht anerkannt" bezeichnet wurde. Zitat: "*Der VOC Nachweis steht noch aus, da es kein anerkanntes Prüf- und Bewertungsverfahren gibt*" (Kapitel 7.4. auf Seite 7 der EPD)

Die damals bereits gültigen AgBB Regeln haben sich bezüglich des Verfahrens der VOC Prüfkammermessung nicht geändert. (AgBB 2012; AgBB 2018)

Vielsagend und natürlich völlig richtig aber die Aussage in dieser Publikation:

Wer haftet bei Überschreitung der Grenzwerte nach Einbau? Gibt es dafür ebenfalls einen neuen Standard bei der Messung?

Die Haftung für das fertiggestellte Gebäude tragen der Planer sowie die Baufirma. Voraussetzung dafür ist, dass nach wie vor bei der Raumluftmessung die Prüfmethode nach EN ISO 16000 anzuwenden sind.

8.3 Interpretation der Gerichtsbeschlüsse

Anders als inzwischen teilweise kommuniziert sieht das Institut für Bautechnik in der Gerichtsentscheidung noch kein "Urteil" (Zitat vom 01.08.2019)

"In dieser Sache sind noch keine Urteile ergangen. Es handelt sich um zwei Beschlüsse, die der VGH Mannheim am 10. Juli 2019 in einem Antragsverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch einstweilige Anordnung (§ 47 Abs. 6 VwGO) getroffen hat. Es ging in beiden Verfahren um die Gültigkeit bestimmter Anforderungen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Baden-Württemberg an VOC-Emissionen, soweit OSB-Platten und Spanplatten betroffen sind.

Danach sind die Anforderungen, die die VV TB an VOC-Emissionen von OSB-Platten stellt, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt worden. Diese Entscheidung gilt nur für Baden-Württemberg."

Die in den Medien kommunizierte Begeisterung der Hersteller scheint also verfrüht - verständlicherweise konnten wir vom Institut für Bautechnik angesichts der schwebenden Verfahren noch keine weiteren Stellungnahmen erhalten.

Was wurde überhaupt außer Kraft gesetzt?

Nicht außer Kraft gesetzt wurde nach **unserer** bisherigen Auffassung (wir baten dazu auch das DIBT um eine Stellungnahme) mit diesem Urteil nämlich die grundsätzliche **Anforderung an Gebäude** der **MVV-TB** (und auch der Landesbauordnungen), ausgehebelt wurde lediglich die Deklarationspflicht der Baustoffe, konkret bezüglich der Holzwerkstoffe im Anhang 8, 2.2.1.1. Seite 261 "Anforderungen an VOC Emissionen" (als "mögliche Grundlage" nachträglicher Herstellerhaftung),

gültig bleibt aber die Prämisse:

A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (Seite 58 der Ausgabe 2017)

A 3.1 Allgemeines

*Gemäß § 3 und § 13 MBO1 sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, **Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen**, nicht gefährdet werden und durch pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse keine Gefahren **oder unzumutbaren Belästigungen** entstehen.*

Ausgehebelt wurden lediglich die VOC Grenzwerte bzw. deren Deklarationspflicht der Baustoffe, konkret der Holzwerkstoffe zum Nachteil von Planer, Architekt, Verarbeiter:

Zitat aus der MVV TB 2017

Die Gesundheits- und Hygieneanforderungen an bauliche Anlagen leiten sich aus den gesundheitsrelevanten Eigenschaften der verwendeten Bauteile, Bausätze und Baustoffe ab.

Diese können in entscheidendem Maß durch Emissionen zu den Raumlftverunreinigungen beitragen und erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit verursachen. Sie müssen daher im Hinblick auf den Gesundheits-schutz Anforderungen an Inhaltsstoffe und an die Freisetzung schädlicher Stoffe erfüllen. Dazu gehören potentielle Emissionen flüchtiger anorganischer und organischer Verbindungen ebenso wie von Partikeln.

Zu berücksichtigen sind sowohl bauliche Anlagen, Bauteile und Baustoffe mit direktem als auch in direktem Kontakt zum Innenraum, das heißt auch solche Produkte, die zwar mit anderen Produkten verkleidet oder abgedeckt, aber nicht diffusionsdicht abgeschottet sind.

Auch der Gehalt nicht oder wenig flüchtiger chemischer Stoffe ist für die gesundheitliche Bewertung von Bedeutung, da diese z.B. durch das Bearbeiten der Produkte auch in partikel- oder staubgebundener Form freigesetzt und für den menschlichen Körper verfügbar gemacht oder durch direkten Hautkontakt aufgenommen werden können. Anhang 8, Seite 260

Aufgehoben wurde mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg somit lediglich

der Absatz 2.2.1.1. 2 MVV TB 2017, nämlich die "Anforderungen an VOC Emissionen" (Seite 261/262) bisher gültig auch für Holzwerkstoffe – welche aber ohnedies auch bereits bisher **nicht grundsätzlich** die Einhaltung der grundsätzlichen Anforderungen an das Gebäude gewährleisten konnten. Siehe dazu: Welche Sicherheit bieten Grenzwerte wie AgBB für Produkte dem Planer?

Für den Holzhausbau allgemein sehen wir mit diesem Urteil keineswegs einen Erfolg, sondern eher einen Nachteil.

Offensichtlich wird hier die gesamte Holzindustrie (auch Hersteller von Holzwerkstoffen mit **nachgewiesen** geringen VOC Emissionen) in die "Geiselnhaft" der OSB Plattenhersteller bezüglich "öffentliches Image der Verweigerungshaltung" und "Transparenz" gegenüber dem Architekten genommen,

also jener Hersteller, die nach unserer langjährigen Erfahrung ziemlich als einzige wiederholt mit dem Problem übermäßiger VOC Emissionen zu kämpfen haben und bisher stets glaubwürdige Emissionsnachweise (z.B. bezüglich externer Probenahme) verweigert haben.

Fragwürdiger als bisher sind aber angesichts der massiven Verweigerungshaltung bezüglich Deklaration der Emissionswerte auch "Werbeaussagen" bezüglich "OSB Platten und Wohngesundheit"

Vorsichtige Architekten werden (müssen) künftig noch wesentlich kritischer bei der Wahl Ihrer Baustoffe sein, wenn sich die Hersteller so wie bisher massiv dagegen wehren, glaubwürdige Emissionsdaten zur Verfügung zu stellen.

Weitere Infos zum Thema:

EGGBI- Aktuelles Juli 2019

Bau München 2019 "Thekengespräch"

Emissionen aus Holz und Holzwerkstoffen (Umweltbundesamt 2014)

Emissionen aus Holz und Holzwerkstoffen (EGGBI 2019)

OSB Platten für gesundes Wohnen? (Baubiologie-Magazin 2018)

Rechtliche Grundlagen für Wohngesundheit

9 Weiterführende Links

- 9.1 [Anforderungen an Prüfberichte von Holzwerkstoffen](#)
- 9.2 [Anforderungen an "Probenahme für Produktprüfungen"](#)
- 9.3 [Bauen für Allergiker](#)
- 9.4 [MCS Multiple Chemikaliensensitivität](#)
- 9.5 [Ausschreibungen für Schulen - Kitas, Krankenhäuser, Sporthallen](#)
- 9.6 [Rechtliche "Grundlagen" für Anspruch auf "Wohngesundheit"](#)
- 9.7 [Übersicht verschiedener Gütezeichen](#)
- 9.8 [Anforderungen an Produktinformationen](#)
- 9.9 [Anforderungen an "wohngesunde Gebäude"](#)

10 Allgemeiner Hinweis

EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheit sowie Schulen und Kitas und geht daher bekannter Weise von überdurchschnittlich hohen – präventiv geprägten - Ansprüchen an die Wohngesundheit aus.

EGGBI Definition "Wohngesundheit"

Wir befassen uns in der Zusammenarbeit mit einem umfangreichen internationalen Netzwerk von Instituten, Architekten, Baubiologen, Umweltmediziner, Selbsthilfegruppen und Interessensgemeinschaften ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen bei der Bewertung von Produkten, Systemen, Gebäuden und auch Gutachten – unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern, Vermietern und Interessensverbänden.

Sämtliche "allgemeinen" Beratungen der kostenfreien Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungsansprüche abzuleiten. **Etwaige sachlich begründete Korrekturwünsche werden kurzfristig bearbeitet.** Für die Inhalte von „verlinkten“ Presseberichten, Homepages übernehmen wir keine Verantwortung.

Bitte beachten Sie die allgemeinen
fachlichen und rechtlichen Hinweise zu EGGBI Empfehlungen und Stellungnahmen

Für den Inhalt verantwortlich:
Josef Spritzendorfer

spritzendorfer@eggbi.eu
D 93326 Abensberg
Am Bahndamm 16
Tel: 0049 9443 700 169

Kostenlose [Beratungshotline](#)

Ich bemühe mich ständig, die Informationssammlungen zu aktualisieren. Die aktuellste Version finden Sie stets unter

[EGGBI Schriftenreihe und](#)
[EGGBI Downloads](#)

Bitte beachten Sie die zahlreichen erklärenden Links in dieser Stellungnahme. Sollten Sie diese Zusammenfassung in Papierform erhalten haben, so bekommen Sie die ständig aktualisierte Version als PDF mit möglichst "funktionierenden" Links unter

http://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Blauer_Engel_und_OSB.pdf
Für die Meldung nicht mehr "funktionierender Links" sind wir dankbar!